

# Zur Krise der Kausal-Kontroverse

Autor(en): **Droege, T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Divus Thomas**

Band (Jahr): **9 (1931)**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-762836>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zur Krise der Kausal-Kontroverse.

Von P. Dr. Th. DROEGE C. SS. R., Geistingen a. d. Sieg.

---

Wer die zahlreichen Schriften, die im letzten Jahrzehnt über den analytischen Charakter des Kausalprinzips erschienen sind, einer eingehenden Prüfung unterzieht, kann nur mit Bedauern die Tatsache feststellen, daß auch im Lager der neuscholastischen Philosophie die Kausalkontroverse sich zu einer verhängnisvollen Krise zugespitzt hat. L. Faulhaber charakterisiert die gegenwärtige Lage durchaus zutreffend, wenn er in der Festgabe zum 60. Geburtstage J. Geysers unter der Überschrift : « Der augenblickliche Stand des Kausalproblems » schreibt : « Jedem, der die Literatur über den unter diesem Titel zusammengefaßten Fragenkomplex kennt, wird es nicht als etwas Besonderes erscheinen, wenn man von einer momentanen Krise, um nicht zu sagen, von einer Verzweiflung in Sachen der Erkenntnis des Kausalprinzips spricht. » (Philosophia perennis 1930, I. 413.) Angesichts dieser Tatsache drängt sich von selbst die entscheidende Frage auf : wie sind wir zu dieser Krise gekommen ? und wo ist der Weg zu ihrer Überwindung zu finden ?

Im Vordergrund der gegenwärtigen Kausalkontroverse steht vor allem die Frage, ob das Kausalprinzip sich auf das Kontradiktionsprinzip zurückführen läßt oder nicht. Diese Teilfrage ist ein getreues Spiegelbild der ganzen Kontroverse. Um also einen tiefern Einblick in ihr Werden und Wesen zu gewinnen, genügt es, die für und gegen die Möglichkeit eines Reduktionsbeweises vorgebrachten Gedankengänge miteinander zu vergleichen und sie auf ihre letzten historischen und metaphysischen Grundlagen zurückzuführen. Wir glauben, daß diese Methode wie kaum eine andere geeignet ist, uns Aufschluß zu geben über die Frage nach dem Woher dieser Krise und dem Wie ihrer Überwindung.

## I. Die Gegner des Reduktionsbeweises.

Wenn wir mit den Gegnern des Reduktionsbeweises beginnen, so ist vor allem die Frage von Bedeutung, wie diese Gegnerschaft ent-

standen ist? Geht die Anschauung, daß das Kausalprinzip nicht auf das Kontradiktionsprinzip zurückführbar sei, vielleicht auf Aristoteles und die mittelalterliche Scholastik zurück? Alle Kenner der Geschichte stimmen darin überein, daß Hume als der eigentliche Vater dieses Gedankens zu betrachten ist. Freilich ist auch schon vor Hume die begriffliche Möglichkeit des ursachlosen Werdens behauptet worden; doch ist Hume der erste, der sowohl in seiner Jugendschrift: «Über den Verstand» (in deutscher Bearbeitung herausgegeben von Th. Lipps, 3. Aufl. 1912), wie in seiner spätern Arbeit: «Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand» (übersetzt von Raoul Richter, 9. Aufl. 1928) die innere Widerspruchslosigkeit des ursachlos gewordenen Seins einer eingehenden Untersuchung unterzieht und die zahlreichen entgegenstehenden Schwierigkeiten vor allem durch den Hinweis auf die reale Verschiedenheit und die daraus folgende begriffliche Trennbarkeit des anfangenden Seins und der hervorbringenden Wirkursache zu lösen versucht. Kant geht über Hume hinaus, indem er das psychologische Apriori seines englischen Vorbildes durch das logische Apriori seiner Erkenntnisformen ersetzt. Denn nach Kant ist die letzte Wurzel für die notwendige Verknüpfung von Ursache und Wirkung nicht in den psychologischen Assoziationsgesetzen des individuellen Bewußtseins, sondern in den logischen Gesetzen des allgemein menschlichen Bewußtseins zu suchen.

Es kann nicht gelegnet werden, daß die von Hume und Kant gegen den analytischen Charakter des Kausalprinzips vorgebrachten Gründe bei den Vertretern der scholastischen Philosophie lange Zeit hindurch nicht die gebührende Beachtung und kritische Würdigung gefunden haben. Wenn sie trotzdem nicht ohne Wirkung geblieben sind, sondern seit Beginn des letzten Jahrhunderts manche neuscholastische Autoren, besonders in Belgien und Frankreich, in ihren Bann gezogen haben<sup>1</sup>, so kann darin eine objektive Würdigung nicht einen willkürlichen Abfall von der ererbten Tradition, sondern nur ein begrüßenswertes Erwachen der kritischen Selbstbesinnung erblicken, deren Devise lautet: *Amicus Plato, sed magis amica veritas!* In Deutschland begann der Streit um die Zurückführung des Kausalprinzips auf das Kontradiktionsprinzip mit dem Erscheinen des Buches von C. Isenkrahe: «Über die Grundlegung eines bündigen kosmo-

<sup>1</sup> Vergl. die reichhaltige Literaturangabe, die Descoqs in seinen «*Institutiones Metaphysicae generalis*» (Paris 1925, I. 489) gibt.

logischen Gottesbeweises » (Kempten u. München 1915). Wenn auch die positive Auffassung des Buches von dem nichtevidenten Charakter des Kausalprinzips keineswegs allgemeine Anerkennung gefunden hat, so bleibt es doch das Verdienst Isenkrahes, mit dem Scharfsinn des Mathematikers auf die logischen Schwächen der meisten Reduktionsbeweise hingewiesen zu haben.

Wie in den romanischen Ländern, so gingen auch in Deutschland die Gegner des Reduktionsbeweises bald in zwei Richtungen auseinander. Eine extreme Richtung lehnte die objektive Evidenz des Kausalprinzips ab und sah in ihm nur noch ein irrationales Postulat der Erfahrungswissenschaften. Die gemäßigtere Richtung hält zwar auch die Zurückführung des Kausalprinzips auf das Kontradiktionsprinzip für logisch unmöglich; doch hält sie an der objektiven Evidenz des Kausalprinzips fest. Die extreme Richtung hat in Deutschland nur wenige Vertreter gefunden, zu denen, wenn auch in verschiedenem Sinne, besonders J. Hessen (Das Kausalprinzip, Augsburg 1928) und Fr. Sawicki (Die Gottesbeweise, Paderborn 1926) gehören. Die Mehrzahl der neuscholastischen Autoren bekennt sich mit Geyser, der in der Kausalfrage manche Wandlungen durchgemacht hat (Das Prinzip vom zureichenden Grunde, Regensburg 1929), zu der gemäßigten Richtung. Zu ihnen gehören, um nur einige Namen zu nennen, J. Brinkmann (« Zur rationalen Begründung der philosophischen Grundgewißheiten », Phil. Jahrb. d. Görresgesellschaft 40 [1927] 129-162; 250-284; 377-400); ferner H. Straubinger (« Die Evidenz des Kausalgesetzes », Phil. Jahrb. 44 [1931] 25-40). Die bedeutendste Arbeit dieser Richtung ist die Schrift von L. Fuetscher S. J.: « Die ersten Seins- und Denkprinzipien » (Innsbruck 1930), der im engen Anschluß an Geyser und Descoqs den Nachweis zu erbringen versucht, daß eine rein begriffliche Zurückführung des Kausalprinzips auf das Kontradiktionsprinzip auf einer Verwechslung der statischen und dynamischen Betrachtungsweise des kontingenten Seins beruht.<sup>1</sup>

Was verstehen nun die Gegner des Reduktionsbeweises unter der statischen und dynamischen Betrachtungsweise? Sie unterscheiden ein dreifaches Prinzip des Grundes: 1. Das Prinzip des logischen Wahrheitsgrundes, nach dem jedes wahre Urteil einen zureichenden

<sup>1</sup> In der Einleitung des Buches gibt Fuetscher (S. 1-3) eine ausgiebige, wenn auch nicht erschöpfende Literaturangabe über die wichtigsten Arbeiten, die in den letzten Jahren für und wider den analytischen Charakter des Kausalprinzips veröffentlicht worden sind.



Grund seiner Wahrheit haben muß. 2. Das Prinzip des statisch-formalen Soseinsgrundes, nach dem jedes Ding ein Wesen haben muß, durch das es sich vom absoluten Nichts unterscheidet. 3. Das Prinzip des dynamisch-kausalen Daseinsgrundes, nach dem das zufällig existierende Sein eine äußere Wirk- und Zweckursache haben muß. Die meisten Gegner des Reduktionsbeweises geben nun zu, daß der logische Wahrheitsgrund sich auf den ontologischen Daseins- und Soseinsgrund stützt, weil unser Denken sich nach dem Sein richten muß. Außer Frage steht ferner, daß das notwendige Sein Gottes jede äußere Wirk- und Zweckursache begrifflich ausschließt. Denn weil sein Sosein im Dasein besteht, so kann sein Dasein nur auf eine Formalursache zurückgeführt werden. Die eigentliche Streitfrage bezieht sich also nur auf das Prinzip des dynamischen Daseinsgrundes beim zufällig existierenden Sein der Geschöpfe, das mit dem Kausalprinzip inhaltlich vollkommen zusammenfällt.

Nach den Gegnern des Reduktionsbeweises beruhen nun die ontologischen Prinzipien der idealen Soseinsordnung in derselben Weise auf dem statischen Kontradiktionsprinzip, wie die Prinzipien der realen Daseinsordnung in letzter Linie auf das Prinzip des dynamischen Daseinsgrundes zurückgeführt werden müssen. Doch kann das Prinzip des dynamischen Daseinsgrundes auf das statische Prinzip des Widerspruchs ebensowenig zurückgeführt werden, wie das Dasein des kontingenten Seins auf sein Sosein. Daher ist ursachlos oder grundlos gewordenes Sein zwar kausal unerklärbar und darum unbegreiflich, jedoch nicht in sich widersprechend. Recht gut faßt H. Straubinger die Grundauffassung der Gegner des Reduktionsbeweises zusammen, indem er schreibt: «Das Kausalitätsgesetz bzw. das Gesetz des zureichenden Grundes — Grund im dynamischen Sinne genommen — kann auch nicht bewiesen werden mit Hilfe des Kontradiktionsprinzips, weder direkt noch indirekt. Der Grund liegt darin, daß das Kontradiktionsprinzip lediglich das Sein als Sein betrifft, gleichgültig, woher es kommt. Ein Sein genügt dem Kontradiktionsprinzip vollauf durch die Tatsache, daß es ist und nicht zugleich nicht ist, ob es einen Grund hat oder nicht. Das Gesetz des zureichenden Grundes und mit ihm das Kausalitätsgesetz steht vollkommen ebenbürtig und unabhängig neben dem Kontradiktionsprinzip.» (Phil. Jahrb. d. Görresgesellschaft 44 [1931] 38.)

Schon diese kurze Skizzierung der eigentlichen Problemstellung zeigt, daß es sich hier um tiefer liegende, sehr ernste Probleme der

mittelalterlichen Metaphysik handelt, an denen wir nicht achtlos vorübergehen dürfen. Das wird umso klarer einleuchten, je tiefer wir in die Begründung einzudringen versuchen, auf welche die Gegner des Reduktionsbeweises ihre Grundauffassung stützen. Wenn wir die bei den verschiedenen Autoren zerstreut vorhandenen Gedanken systematisch zusammenfassen, so läßt sich diese Begründung auf eine dreifache Betrachtungsweise des Kausalprinzips zurückführen: auf eine logische, psychologische und ontologische Betrachtungsweise.

1. *Vom logischen Standpunkte aus* lehnen die Gegner des Reduktionsbeweises die Einteilung der Urteile in analytische und synthetische im Sinne der mittelalterlichen Scholastik mehr oder minder entschieden ab. Die mittelalterliche Logik versteht nämlich unter den analytischen Urteilen die notwendigen Vernunfturteile, deren Geltung wir unabhängig von der Erfahrung aus der bloßen Vergleichung der Begriffe erkennen, wie die meisten Prinzipien der Mathematik. Die synthetischen Urteile dagegen sind nicht-notwendige Erfahrungsurteile, deren objektive Gültigkeit wir nur aus der Erfahrung erkennen, wie das Urteil: «Napoleon war der Sieger von Austerlitz.» Nach Descoqs (I. 558) ist diese Einteilung «oberflächlich», weil ihr Einteilungsgrund nicht dem innern Wesen des Urteils, sondern dem rein äußern Gesichtspunkt seiner Erkenntnisquelle entnommen ist. Sie ist ferner «unvollständig», weil sie den physischen und moralischen Naturgesetzen einen Platz nicht anzuweisen vermag. Denn diese gehören zu den synthetischen Erfahrungsurteilen, weil sie nur Tatsachen, nicht Wesensnotwendigkeiten ausdrücken; sie gehören aber zugleich auch zu den analytischen Vernunfturteilen, insoweit sie allgemeine und notwendige Zusammenhänge aussprechen. Endlich ist diese Einteilung «willkürlich», weil nach der etymologischen Bedeutung des Wortes von einer «Begriffsanalyse» doch nur Rede sein kann, wenn das Prädikat in der Wesensdefinition des Subjektes enthalten ist, nicht aber da, wo das Prädikat über die Definition des Subjektes hinausliegt.

Darum glaubt Descoqs die Kantianische Deutung der analytischen Urteile vorziehen zu sollen. Nach Kant sind analytische Urteile bloße Erläuterungsurteile, weil das Prädikat nur ausdrücklich hervorhebt, was in der Definition des Subjektes bereits stillschweigend enthalten war, wie in dem Urteil: «Alle Körper sind ausgedehnt.» Die synthetischen Urteile aber sind Erweiterungsurteile, weil das Prädikat über die Definition des Subjektes hinausgeht. Diese synthetischen Urteile sind a posteriori, wenn sie einen zufälligen Zusammenhang

ausdrücken, wie in dem Urteil: « Ich habe Kopfschmerzen »; oder sie sind a priori, wenn sie einen notwendigen Zusammenhang bezeichnen, wie: « 7 plus 5 = 12 ». Auch Fuetscher glaubt aus praktischen Gründen der kantianischen Terminologie den Vorzug geben zu sollen, um den Unterschied zwischen dem statischen Prinzip des Widerspruchs und dem dynamischen der Kausalität deutlicher hervortreten zu lassen (S. 153). Denn nach der kantianischen Terminologie ist nur das Kontradiktionsprinzip ein analytisches Prinzip, während das Kausalprinzip ein synthetisches Urteil a priori darstellt. Doch ist diese terminologische Unterscheidung verwurzelt in einer tiefer liegenden metaphysischen Unterscheidung.

Denn es ist eine charakteristische Wesenseigentümlichkeit des analytischen Kontradiktionsprinzips, daß es nur für die statische Soseinsordnung gilt. Das Widerspruchsprinzip besagt nämlich einen absoluten Gegensatz zwischen Sein und Nichtsein, der keine Ausnahmen zuläßt. Nur in der begrifflichen Soseinsordnung gibt es aber absolute Gegensätze, die keine Ausnahme zulassen, weil nur die begrifflichen Wesenheiten der Dinge unveränderlich sind. Allerdings kann der kontradiktorische Gegensatz auch in der kontingenten Daseinsordnung verwirklicht werden. So steht der wirklich existierende grüne Baum auch zu jedem existierenden nicht-grünen Baume in kontradiktorischem Gegensatz; doch hat dieser Gegensatz seinen Grund nicht im konkreten Dasein, sondern im abstrakten Sosein der grünen Farbe, weil nur der Begriff der grünen Farbe im Widerspruch steht zum Begriff der nicht-grünen Farbe. Selbst der wirklich existierende Baum steht zu dem nicht-existierenden im kontradiktorischen Gegensatz nur deshalb, weil der Begriff oder das abstrakte Sosein des Daseins mit dem Begriff des Nicht-Daseins im Widerspruch steht. Gerade darum muß jeder materielle kontradiktorische Gegensatz, der zwischen den konkreten Trägern der abstrakten Formen besteht, auf den formellen kontradiktorischen Gegensatz zwischen den abstrakten Begriffsformen zurückgeführt werden, wie mit Recht Fr. Sladeczek S. J. hervorgehoben hat (Scholastik 2 [1927] 1-37). Wenn demnach der hl. Thomas sagt, daß das Widerspruchsprinzip sich auf den Begriff des Seins und Nichtseins stützt (*fundatur supra rationem entis et non-entis*; S. Th. I-II q. 94 a.2), so ist hier unter dem Sein das quidditative Sein der statisch-formalen Soseins-Ordnung gemeint. Denn das Widerspruchsprinzip sagt nur etwas aus über die wesentliche Verschiedenheit des Soseins, nicht aber über das Dasein dieses Soseins. Deshalb kann die Anwendung des

Kontradiktionsprinzips auf die Daseinsordnung auch nur in hypothetischer Form geschehen: wenn etwas existiert, so muß es kraft des Kontradiktionsprinzips die gleichzeitige Nichtexistenz notwendig ausschließen.

Wie das Kontradiktionsprinzip, so gehört auch das Prinzip vom zureichenden Soseinsgrunde ausschließlich der statisch-formalen Betrachtungsweise an, weil beide nicht nach dem Woher oder Wozu, sondern nur nach dem abstrakten Was der Begriffsformen fragen. Anders verhält es sich aber mit dem Prinzip des dynamischen Daseinsgrundes, soweit er nicht wie bei Gott mit dem Wesensgrunde zusammenfällt, sondern auf das zufällige Dasein der Geschöpfe sich bezieht. Das Prinzip des dynamischen Daseinsgrundes, in diesem Sinne verstanden, gehört ausschließlich der dynamischen Betrachtungsweise oder der zufälligen Daseinsordnung an. Denn das zufällig existierende Sein besitzt nur ein tatsächliches Dasein und eine tatsächliche Verschiedenheit von allem Nicht-Daseienden, nicht aber ein notwendiges Dasein oder eine notwendige Verschiedenheit vom bloß möglichen Sein. Könnte aber das Prinzip des dynamischen Daseinsgrundes oder der Kausalität auf das Prinzip des Widerspruchs zurückgeführt werden, so müßte uns das Kontradiktionsprinzip aus der statischen Soseinsordnung in die dynamische Daseinsordnung führen können, indem es uns nicht bloß Aufschluß gibt über das Was der Dinge, sondern auch über das Woher derselben. Umgekehrt müßte die Existenz des kontingenten Seins in der Daseinsordnung auf das Wesen des kontingenten Seins in der Soseinsordnung zurückführbar sein, sodaß das Kausalprinzip genau so wie das Kontradiktionsprinzip ein analytisches Prinzip im Sinne Kants darstellte. Tatsächlich vermag aber das Kontradiktionsprinzip aus der Soseinsordnung nicht in die Daseinsordnung hinein zu führen, weil es vom Dasein der Dinge vollständig absieht. Noch weniger kann das Dasein in der Begriffsbestimmung des kontingenten Seins eingeschlossen sein, weil das eine Umwandlung des kontingenten Seins in das notwendige Sein bedeutete. Daher ist das Kausalprinzip nicht ein analytisches Prinzip im Sinne Kants, sondern ein synthetisches Urteil a priori, das auf das Kontradiktionsprinzip ebensowenig zurückgeführt werden kann, wie das kontingente Dasein auf das Sosein des Geschöpfes. Ursachlos gewordenes oder grundlos entstandenes Sein ist daher begrifflich möglich, wenn es auch rationell unbegreiflich ist.

2. Die logische Unmöglichkeit, das Kausalprinzip auf das Prinzip

des Widerspruchs zurückzuführen, findet ihre Bestätigung durch die *psychologische Betrachtungsweise* des Kausalprinzips. Denn das Kausalprinzip behauptet einen absolut notwendigen Zusammenhang zwischen dem Entstehen eines neuen Seins und dem Einfluß einer Wirkursache. Woher gewinnen wir nun die Erkenntnis dieses notwendigen Zusammenhangs? Sicherlich nicht aus der bloßen Wesensdefinition des gewordenen Seins. Denn grundloses Entstehen ist nicht ein nicht-entstehendes Entstehen, das die Wesensdefinition des Entstehens aufhebt. Woher gewinnen wir also die Erkenntnis des absolut notwendigen Zusammenhanges zwischen Subjekt und Prädikat beim Kausalprinzip? Die Psychologie antwortet: aus der unmittelbaren Analyse der innern Kausalerfahrung. Denn ebensowenig wie es dem Blindgeborenen möglich ist, einen eigentlichen Begriff von der Farbe zu bilden, ebensowenig ist es demjenigen, der nie in seiner Innenwelt das aktive Hervorbringen von Veränderungen durch das Ich und das passive Empfangen von Veränderungen durch die Wirksamkeit eines Nichtichs unmittelbar erlebt hat, psychologisch möglich, in den eigentlichen Sinn des kausalen « Durchgedankens » und damit in den eigentlichen Wesensgehalt der innern Seinsabhängigkeit einzudringen, die Ursache und Wirkung miteinander verknüpft. Allerdings gibt Fuetscher zu (S. 161), daß wir bei einer konkreten Einzelerfahrung nicht ohne weiteres die innere Seinsabhängigkeit des Entstandenen von der Wirkursache unmittelbar erschauen. Denn die Erfahrung erkennt nur das Tatsächliche, nie das Notwendige. Wenn daher Descoqs (S. 499) die Evidenz des Kausalprinzips auf eine unmittelbare « intellektive Intuition des eigenen Ichs » gründet, so kann diese unmittelbare Ichanschauung nur im Sinne einer unmittelbaren Wesenserkenntnis verstanden werden.

Das vorwissenschaftliche Denken geht nun von dem in der Erfahrung gegebenen konkreten Entstehen, etwa eines freien Willensentschlusses, zur notwendigen Annahme einer Wirkursache, nämlich des eigenen Ichs, über, ohne sich über die Wesensgrundlage volle Rechenschaft abzulegen, aus der sich diese kausale Abhängigkeit mit Notwendigkeit ergibt. Aufgabe der kritischen Reflexion aber ist es, gerade diese Wesensgrundlage der Abhängigkeitsbeziehung evident aufzuzeigen. Tatsächlich zeigt nun die kritische Reflexion, daß in der Kontingenz oder Indifferenz des Hervorgebrachten zum Existieren und Nichtexistieren dieses Fundament enthalten ist. Daraus ergibt sich die zwingende Schlußfolgerung, daß jedes Werden mit absoluter Notwendigkeit eine Wirkursache voraussetzt, weil eine Beziehung ohne



Beziehungsgrundlage unmöglich ist. Um jedoch zu diesem Resultat zu gelangen, genügt nicht die statisch-formale Soseinsbetrachtung des kontingenten Seins. Denn die Kausalrelation bildet nicht einen Bestandteil der Wesensdefinition des kontingenten Seins. Vielmehr muß das kontingente Sein mit der Wirkursache unter dem dynamisch-kausalen Gesichtspunkte verglichen werden. Da nun die dynamische Betrachtungsweise auf die statisch-formale ebensowenig zurückgeführt werden kann, wie das Dasein auf das Sosein des zufällig existierenden Seins, so ergibt sich aus der psychologischen Analyse des innern Kausal-erlebnisses eine neue Bestätigung für die Auffassung, daß das Prinzip der Kausalität oder des dynamischen Daseinsgrundes auf das Kontradiktionsprinzip nicht zurückgeführt werden kann.

3. Den innern Grund für diese Unmöglichkeit zeigt die *ontologische Betrachtungsweise* des Kausalprinzips. Nach Aristoteles ist zu jedem Werden, das in der physischen Veränderung eingeschlossen liegt, das Zusammenwirken von vier Ursachen erforderlich. Denn wie der Stagyrte im 7. Buch seiner Metaphysik ausführt, muß alles, was wird, notwendig aus etwas, zu etwas, durch etwas und für etwas werden, d. h. es muß eine Material-, Formal-, Wirk- und Zweckursache haben. Die Material- und Formalursache begründen das Wesen des Dinges; die Wirkursache vermittelt das konkrete Dasein, indem sie dieselbe Wesenheit von der Möglichkeit zur Wirklichkeit überführt; Aufgabe der Zweckursache ist es, die Wirkursache in Tätigkeit zu setzen, damit sie eine bestimmte Verbindung von Material- und Formalursache in der Daseinsordnung herbeiführt. Aus dieser ontologischen Kausalbetrachtung ergibt sich, daß die Wirkursache dem zufällig existierenden Sein nur das tatsächliche Dasein und die tatsächliche Verschiedenheit von der Möglichkeit mitteilt, nicht aber das begriffliche Sosein, in dem alle Notwendigkeitsbeziehungen ihren Grund haben. Allerdings ist im konkreten Dasein das abstrakte eingeschlossen. Gerade darum schließt die tatsächliche Verschiedenheit des Existierenden auch eine hypothetisch notwendige Verschiedenheit vom Nichtexistierenden ein. Doch hat diese hypothetische Notwendigkeit ihren letzten Grund nur im Kontradiktionsprinzip der begrifflichen Soseinsordnung, nicht aber im Kausalprinzip der konkreten Daseinsordnung.

Könnte nun das Kausalprinzip auf das Kontradiktionsprinzip zurückgeführt werden, so müßte die Wirkursache nicht bloß die tatsächliche Existenz und die tatsächliche Verschiedenheit vom Nichtexistierenden dem kontingenten Sein mitteilen, sondern auch eine

hypothetisch notwendige Existenz mit einer hypothetisch notwendigen Verschiedenheit vom Nichtexistierenden. Das schließt aber eine begriffliche Unmöglichkeit ein. Denn käme dem kontingenten Sein irgend eine hypothetische oder absolute Notwendigkeit des Daseins zu, so würde jedes kontingente Sein durch die Wirkursache in ein notwendiges Sein umgewandelt und damit jede Wirkursächlichkeit unmöglich. Denn zum Wesen des kontingenten Seins ist erfordert, daß es kraft seines Wesens nicht notwendig existiert, sondern indifferent bleibt zum Existieren und Nichtexistieren, auch nachdem es die Existenz tatsächlich von der Wirkursache erhalten hat. Soll also der Wesensunterschied zwischen dem notwendigen und zufälligen Sein nicht aufgehoben werden, so sind wir zu der Annahme gezwungen, daß zwischen der Wirkursache und der hypothetisch notwendigen Verschiedenheit des zufällig Existierenden vom Nichtexistierenden kein notwendiger Zusammenhang besteht. Das ist der ontologische Grund, weshalb aus dieser Verschiedenheit das Kausalprinzip nicht abgeleitet werden kann. Diese kurzen Darlegungen genügen, um zu zeigen, daß die Gründe, welche gegen die Zurückführung des Kausalprinzips auf das Kontradiktionsprinzip angeführt werden, in den letzten Tiefen der Metaphysik verankert sind. Eine Verständigung zwischen den Freunden und Feinden des Reduktionsbeweises ist daher nur durch eine eingehende kritische Prüfung dieser Gründe möglich.

## II. Die Vertreter des Reduktionsbeweises.

Sie berufen sich für ihre Anschauung auf die Autorität des Aristoteles und der gesamten mittelalterlichen Scholastik. Ist diese Berufung berechtigt? oder sind die Reduktionsbeweise vielleicht erst durch den Rationalismus der Leibnitz-Wolffschen Schule in die Scholastik eingeführt worden? Der Historiker kann hier nur die Tatsache feststellen, daß sowohl Aristoteles wie die gesamte mittelalterliche Scholastik nur ein einziges letztes Grundprinzip kennen, auf das alles menschliche Wissen zurückgeführt werden muß, nämlich das Kontradiktionsprinzip. Ja die Annahme einer mehrfachen Wesensgrundlage für die menschliche Wissenschaft erscheint ihnen als eine Ungeheuerlichkeit, weil sie darin ein Attentat auf die Wesenseinheit des Denkens und Seins erblicken.

Schon bei *Aristoteles* muß die Tatsache auffallen, daß er kaum einer andern Frage eine so eingehende Untersuchung widmet, als der



Frage nach dem obersten Prinzip der Metaphysik. Fast das ganze 4. Buch seiner Metaphysik gilt der Untersuchung dieser Frage. Zwar beweist er hier nicht ausdrücklich die Notwendigkeit eines ersten Prinzips. Nachdem er im 1. und 2. Kapitel die Wesensaufgabe der Metaphysik bestimmt hat, begnügt er sich vielmehr im 3. Kapitel damit, die apriorischen Bedingungen eines ersten Beweisprinzips aufzustellen, um dann die Realisierung derselben im Kontradiktionsprinzip aufzuzeigen. Doch sind alle übrigen Kapitel (4-8) des Buches ausschließlich der wissenschaftlichen Sicherung des Kontradiktionsprinzips gegen die Angriffe der Skeptiker gewidmet.

Der *hl. Thomas von Aquin* geht über den Stagyrten hinaus, durch den ausdrücklichen Nachweis der absoluten Notwendigkeit eines obersten Beweisprinzips, indem er z. B. im Kommentar zum 4. Buch der aristotelischen Metaphysik schreibt: « Zum klaren Verständnis des Gesagten muß man wissen, daß es eine doppelte Verstandestätigkeit gibt: eine, die erkennt, was etwas ist, die man als « Erkenntnis des Unteilbaren » bezeichnet; und eine andere, welche die Begriffe zusammenfaßt und trennt. Darum muß es bei beiden Tätigkeiten ein Erstes geben. Bei der ersten Tätigkeit gibt es ein Erstes, das in den Bereich des begriffsbildenden Verstandes fällt, und das ist das, was ich als *ens* bezeichne. Denn im Bereich dieser begriffsbildenden Verstandestätigkeit kann nichts gedacht werden, wenn es nicht als *ens* erkannt wird. Und weil das Prinzip: es ist unmöglich, daß etwas zugleich sei und nicht sei, vom Begriff des *ens* abhängt, wie das Prinzip, daß das Ganze stets größer ist als sein Teil, vom Begriff des Ganzen und des Teiles: so ist dies Prinzip naturgemäß auch das erste im Bereich der zweiten Verstandestätigkeit, jener nämlich, welche die Begriffe verbindet und trennt. Darum kann auch niemand im Bereich dieser Verstandestätigkeit etwas erkennen, wenn er dies Prinzip nicht versteht. »<sup>1</sup> (In IV. Metaph. lect. 6.) Mit Recht zieht der Aquinate

<sup>1</sup> « Ad hujus autem evidentiam sciendum est, quod cum duplex sit operatio intellectus: una, qua cognoscit quod quid est, quae vocatur indivisibilium intelligentia: alia, qua componit et dividit: in utroque est aliquod primum, quod cadit in conceptione intellectus, scilicet hoc quod dico *ens*; nec aliquid hac operatione potest mente concipi, nisi intelligatur *ens*. Et quia hoc principium, *impossibile est esse et non esse simul* dependet ex intellectu entis, sicut hoc principium, omne totum est majus sua parte, ex intellectu totius et partis: ideo hoc etiam principium est naturaliter primum in secunda operatione intellectus scilicet componentis et dividit. Nec aliquis potest secundum hanc operationem intellectus aliquid intelligere, nisi hoc principio intellecto. » (In IV. Metaph. lect. 6.)

aus diesem klassischen Beweise, der auch heute noch seine zwingende Beweiskraft nicht verloren hat, mit Aristoteles den Schluß: « Aufgabe des Metaphysikers ist es, jene zu widerlegen, welche die Prinzipien der Einzelwissenschaften leugnen. Denn alle Prinzipien erhalten ihre Festigkeit von dem Prinzip, daß die Bejahung und Verneinung desselben nicht zugleich wahr ist und zwischen beiden ein Mittelding nicht möglich ist. »<sup>1</sup> (In IV. Metaph. lect. 17.) Gerade weil Thomas die Einheit des wissenschaftlichen Grundprinzips aus der Wesenseinheit des Verstandes und seines Formalobjektes, des realen Seins, ableitet, ist es verständlich, daß er dem Kontradiktionsprinzip in der Erkenntnisordnung sogar dieselbe Rolle zuweist, die das Endziel des Menschen in der moralischen Ordnung einnimmt. So schreibt er: « Wie beim Schlußverfahren der Vernunft der Ausgangspunkt das ist, was naturgemäß erkannt wird, so ist bei der Entwicklung des vernünftigen Strebevermögens, d. h. des Willens, der Ausgangspunkt das, was naturgemäß erstrebt wird. Das kann aber nur eins sein. Denn die Natur strebt nach Einheit. Der Ausgangspunkt in der Entfaltung des vernünftigen Strebevermögens ist aber das Endziel. »<sup>2</sup> (S. Th. I-II q. 1 a. 5.)

Aber unterstellt der hl. Thomas bei der Zurückführung des Kausalprinzips auf das Kontradiktionsprinzip nicht die reale Unterscheidung von Sosein und Dasein bei den Geschöpfen und ähnliche Grundauffassungen der Dominikanerschule und der sich ihr anschließenden Richtungen, die von den Skotisten und Suaresianern nicht geteilt werden? Auch diese Frage muß der unbefangene Historiker verneinen. Denn es steht historisch fest, daß auch Skotus (In Metaph. Aristotel. lib. 4 q. 3) und Suarez (Disput. met. disp. 3, sect. 3, n. 6-11), genau so, wie der hl. Thomas, das Kontradiktionsprinzip als die alleinige letzte Grundlage aller menschlichen Schlußfolgerungen betrachten. Auch Suarez unterscheidet zwischen einem deduktiven und reduktiven Beweis (*genus demonstrativum ostensivum* und *deducens ad impos-*

<sup>1</sup> « Philosophus enim primus debet disputare contra negantes principia singularium scientiarum, quia omnia principia firmantur super hoc principium, quod affirmatio et negatio non sunt simul vera et quod nihil est medium inter ea. » (In IV. Metaph. lect. 17.)

<sup>2</sup> « Sicut in processu rationis principium est id, quod naturaliter cognoscitur, ita in processu rationalis appetitus, qui est voluntas, oportet esse principium id, quod naturaliter desideratur: hoc autem oportet esse unum; quia natura non tendit nisi ad unum: principium autem in processu rationalis appetitus est ultimus finis. » (S. Th. I-II q. 1 a. 5.)

sibile). Der Deduktionsbeweis ist nach ihm bei den ersten Prinzipien unmöglich, weil es höhere Prinzipien als die höchsten nicht gibt. Doch ist der Reduktionsbeweis auch bei den ersten Prinzipien möglich. Die letzte Grundlage jedes Reduktionsbeweises ist aber das Kontradiktionsprinzip. Denn die Zurückführung eines Satzes auf eine Unmöglichkeit ist erst dann vollständig gegeben, wenn der evidente Aufweis erbracht ist, daß die Leugnung eines Satzes notwendig zur Aufhebung des Wesensunterschiedes zwischen Sein und Nichtsein führen müßte. Wenn daher, so meint Suarez weiter, das positive Identitätsprinzip auch psychologisch früher gebildet wird als das Kontradiktionsprinzip, so bildet doch das Kontradiktionsprinzip in der Erkenntnisordnung allein das letzte Prinzip, auf dem alle menschliche Gewißheit beruht.

Von den *neuern Vertretern* des Reduktionsbeweises sei hier nur hingewiesen auf R. Garrigou-Lagrange O. P., der sowohl in seinem Werk: « *Le sens commun* » (3<sup>me</sup> édit. 1921, 156-188), wie in seinem größern Werke: « *Dieu, son existence et sa nature* » (4<sup>me</sup> édit. 1923, 107-223), sowie in der Schrift: « *De revelatione* » (1921, I. 254) im engen Anschluß an Aristoteles und Thomas von Aquin das Kausalprinzip auf das Prinzip des zureichenden Grundes und durch dieses auf das Kontradiktionsprinzip zurückführt. Die Anschauungen von Garrigou-Lagrange hat der Verfasser dieses in einer besondern Schrift: « *Der analytische Charakter des Kausalprinzips* » (Bonn 1930) einer eingehenden Untersuchung unterzogen und sich ihnen im wesentlichen angeschlossen. Zu demselben Resultat wie Garrigou-Lagrange gelangt aus der suaresianischen Schule Fr. Sladeczek S. J. vor allem in dem Artikel: « *Das Widerspruchsprinzip und der Satz vom hinreichenden Grunde* » (Scholastik 2 [1927] 1-37), in dem er von dem logischen Grundsatz ausgeht, daß jeder materielle Gegensatz auf einen formellen zurückgeführt werden muß. An Sladeczek schließt sich C. Nink S. J. an vor allem in seiner Schrift: « *Grundlegung der Erkenntnistheorie* » (Frankfurt a. M. 1930, 34-64). Nun glauben allerdings alle Gegner des Reduktionsbeweises, daß alle rein begrifflichen Zurückführungen des Kausalprinzips auf das Kontradiktionsprinzip eine *petitio principii* einschließen, weil sie unvermerkt von der statischen Betrachtungsweise des kontingenten Seins zur dynamischen abgleiten. Ist dieses Werturteil richtig? Um zu einer wissenschaftlich exakten Beantwortung dieser entscheidenden Frage zu gelangen, bleibt uns nichts anders übrig, als in eine ebenso gründliche, wie vorurteilsfreie Prüfung der logischen,

psychologischen und ontologischen Beweisgänge einzutreten, auf denen die Ablehnung des Reduktionsbeweises beruht.

1. Betrachten wir also das Kausalprinzip zunächst *vom logischen Standpunkte*, so geben die Vertreter des Reduktionsbeweises unumwunden zu, daß auch innerhalb der Scholastik die begriffliche Abgrenzung der analytischen und synthetischen Urteile gewisse Schwankungen aufweist, die sich allerdings mehr auf den Ausdruck, als auf die Sache beziehen. Denn alle Scholastiker stimmen mit Aristoteles darin überein, daß unsere Denkformen in den Seinsformen begründet sind, sodaß die subjektive Denknötwendigkeit bei den irrtumsfreien Urteilen nur eine Wirkung der objektiven Seinsnotwendigkeit ist. Doch gehen einige von dem Grundsatz aus, daß die Erfahrung nur konkrete Einzeltatsachen verbürgt, während alle Notwendigkeit vom Denken abgeleitet werden muß. Darum sehen sie das Wesentliche der analytischen Urteile darin, daß sie einen notwendigen Zusammenhang zwischen Subjekt und Prädikat aussagen, während die synthetischen Urteile nur zufällige Zusammenhänge ausdrücken. In dieser Auffassung gehören die allgemeinen und notwendigen Gesetze der Natur und des freien Willens zu den analytischen Urteilen. — Andere dagegen geben zu, daß auch in den Erfahrungsurteilen eine hypothetische Notwendigkeit enthalten sei. Daher besteht nach ihnen die wesentliche Eigenart der analytischen Urteile darin, daß sie einen absolut notwendigen Zusammenhang zwischen S und P behaupten, während die synthetischen Urteile nur eine hypothetische Notwendigkeit widerspiegeln. Dann gehören die physischen und moralischen Gesetze zu den synthetischen Erfahrungsurteilen. — Wiederum andere bezeichnen als analytische Urteile mit Kant nur jene, bei denen das Prädikat im wesentlichen Inhalt des Subjektbegriffes eingeschlossen ist, während die synthetischen Urteile über diesen wesentlichen Begriffsinhalt hinausgehen. Beziehen sich die synthetischen Urteile auf zufällige Einzeltatsachen, so werden sie synthetische Erfahrungsurteile genannt; stellen sie aber, wie in den physischen und moralischen Gesetzen, eine allgemeine und notwendige Erfahrungswahrheit dar, so erhalten sie die kantianische Bezeichnung « synthetische Urteile a priori », obgleich diese Bezeichnung nicht im subjektiven Sinne Kants verstanden wird. So schreibt A. Schmid: « Kant hatte angesichts des skeptischen Phänomenalismus Humes die Frage aufgeworfen: gibt es synthetische Urteile a priori? Wäre diese Frage zu verneinen, so würde die mathematische Gewißheit stürzen und umsomehr die über die Sinnentatsachen ins Bereich

der übersinnlichen Wahrheiten vermittelt des Causalitäts- und Substanzialitätsprinzips sich hinüberschwingende und hinüberdringende Metaphysik, und der skeptische Phänomenalismus würde Sieger sein.» (Erkenntnislehre, Freiburg 1890, I. 202.) — Jedenfalls aber wäre die scholastische Einteilung der Urteile in analytische und synthetische mehr oder minder willkürlich, unvollständig und oberflächlich, wenn sie, wie Descogs unterstellt, ausschließlich aus der subjektiven Erkenntnisquelle der Erfahrung und des Denkens abgeleitet würde ohne jede Rücksicht auf den objektiven Seinszusammenhang, den die Urteile wesensmäßig ausdrücken.

Doch bemerkt mit Recht J. Gredt O. S. B. in seinen *Elementa philosophiae* (edit. 4, n. 693, 3), daß diese Unterscheidung auch im objektiven Sinne verstanden werden kann. Dann bezeichnen die analytischen Urteile jene Vernunftwahrheiten, die einen absolut notwendigen Zusammenhang zwischen S und P aussagen, dessen Gegenteil begrifflich unmöglich ist, wie das Urteil: Der Teil ist kleiner als das Ganze. Die synthetischen Urteile sagen dann einen nicht absolut notwendigen Zusammenhang zwischen S und P aus, dessen Gegenteil zwar begrifflich möglich, aber in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die synthetischen Urteile gehören daher der in der Erfahrung gegebenen Daseinsordnung an, weil sie entweder unmittelbar wahrgenommene Einzeltatsachen ausdrücken, wie das Urteil: Napoleon ist auf Elba gestorben; oder allgemeine Erfahrungsurteile aussprechen, die auf eine legitime Induktion sich stützen, wie die physischen und moralischen Gesetze der positiven Naturwissenschaft und Psychologie. Die analytischen Urteile dagegen gehören der idealen Soseinsordnung an, weil sie begrifflich notwendige Wesenszusammenhänge zwischen den Erfahrungsdingen aussagen, mögen diese unmittelbar erkannt werden, wie beim Kontradiktionsprinzip, oder auf einer Schlußfolgerung beruhen, wie die meisten Sätze der Mathematik.

Die unmittelbar evidenten analytischen Urteile können sich auf die Wesensdefinition des Subjektes stützen und dann fallen sie mit den analytischen Urteilen Kants zusammen, oder auf einer metaphysischen Wesenseigentümlichkeit des Subjektes beruhen und dann umfassen sie einen großen Teil der synthetischen Urteile a priori in der kantischen Terminologie. Daher unterscheidet der hl. Thomas im Anschluß an Aristoteles mehrere begriffsnotwendige Aussageweisen oder modi dicendi per se, von denen die beiden ersten die wichtigsten sind. «Die erste Art der Aussage des Ansich (per se) ist vorhanden,



wenn die Begriffsbestimmung oder ein Bestandteil derselben von etwas ausgesagt wird. ... So ist die Linie in der Begriffsbestimmung des Dreiecks enthalten, weshalb die Linie dem Dreieck an sich (*per se*) zukommt. ... Die zweite Art der Aussage des Ansich ist vorhanden, wenn das Subjekt in der Definition des Prädikates enthalten ist, das eine akzidentelle Wesenseigentümlichkeit (*accidens proprium*) desselben (Subjektes) ist. So ist das Geradesein oder Rundsein in der Linie an sich enthalten, weil die Linie zur Begriffsbestimmung dieses Seins gehört.»<sup>1</sup> (In Post. Analyt. II, c. 4, lect. 10.) Mit Recht hebt jedoch Joh. a S. Thoma hervor (Logica p. 2. q. 11 a. 1), daß der Zusammenhang der außerwesentlichen Eigentümlichkeiten mit dem physischen Wesen ein absolut notwendiger nur dann ist, wenn er von jeder Bedingung unabhängig ist und darum keine Ausnahme zuläßt. Es leuchtet ein, daß nur diese Urteile zu den analytischen im strengen Sinne gehören. Häufig ist jedoch dieser Zusammenhang nur relativ notwendig, wenn er nämlich von äußern zufälligen Bedingungen abhängt und darum Ausnahmen durch den freien Willen Gottes oder der Menschen als begriffliche Möglichkeit zuläßt, wie es bei den physischen und moralischen Gesetzen der Fall ist. Es ist klar, daß derartige Gesetze nur in den Bereich der allgemeinen synthetischen Erfahrungsurteile gehören.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß, nach der ausdrücklichen Erklärung des hl. Thomas, das Kausalprinzip zwar zu den analytischen Urteilen im strengen Sinne gehört, aber trotzdem sich nicht auf die Wesensdefinition, sondern nur auf eine metaphysische *Wesenseigentümlichkeit* des kontingenten Seins stützt, wie etwa die risibilitas beim Menschen. «Obgleich die Beziehung zur Wirkursache nicht zur Wesensbestimmung des gewordenen Seins gehört, so folgt sie doch notwendig aus diesem Wesen. Denn daraus, daß etwas das Sein nur durch Teilnahme besitzt, folgt mit Notwendigkeit, daß es von einem andern verursacht ist. Daher kann ein derartiges Wesen nicht existieren, ohne hervorgebracht zu sein, wie ein Mensch nicht existieren kann ohne risibilis zu sein.»<sup>2</sup> (S. Th. I q. 44 a. 1 ad 1.)

<sup>1</sup> «Primus modus ejus, quod est *per se*, est, quando praedicatur de aliquo definitio vel aliquid in definitione positum. ... Sicut in definitione trianguli ponitur linea; unde linea *per se* inest triangulo. ... Secundus modus dicendi *per se* est, quando subjectum ponitur in definitione praedicati, quod est proprium accidens ejus. ... Sicut rectum et circulare insunt lineae *per se*: nam linea ponitur in definitione eorum.» (In Post. Analyt. II, c. 4, lect. 10.)

<sup>2</sup> «Licet habitudo ad causam non intret in definitionem entis, quod est causatum; tamen sequitur ad ea, quae sunt de ejus ratione: quia ex hoc, quod

In diesem Sinne verstanden, ist die scholastische Einteilung der Urteile in analytische und synthetische vom logischen Standpunkte aus vollkommen einwandfrei. Denn diese Deutung bildet die Grundlage für die aristotelische Unterscheidung der menschlichen Wissenschaften in deduktive Vernunftwissenschaften, die uns nicht nur über das « Daß » (ὅτι), sondern auch über das innere « Warum » (διότι) Aufschluß geben, und in induktive Erfahrungswissenschaften, die uns nur die sichere Kenntnis des « Daß », nicht aber des « Warum » vermitteln.

Jedenfalls ist diese aristotelische Deutung der analytischen und synthetischen Urteile derjenigen Kants ganz entschieden vorzuziehen, nicht nur, weil die kantische Terminologie die Gefahr der Versubjektivierung unserer Begriffsformen in sich birgt, sondern mehr noch, weil bei Licht besehen die Kritik, die Descoqs an der aristotelischen Auffassung übt, sich gegen die von Descoqs bevorzugte kantische Deutung richtet. Denn in Wirklichkeit ist die kantische Deutung « eine rein äußerliche und akzidentelle », weil sie nicht, wie die aristotelische, die Einteilungsgrundlage aus der Natur des objektiven Zusammenhangs zwischen S und P und damit aus dem Wesen der Urteilssynthese, sondern aus dem rein äußern und akzidentellen Umstände herleitet, ob das P in der Wesensdefinition des S enthalten ist oder nicht. In Wirklichkeit sind nämlich die synthetischen Urteile a priori von den analytischen nicht wesentlich, sondern nur akzidentell verschieden, solange sie unmittelbar oder mittelbar evidente metaphysische Wesensbeziehungen aussprechen. Nicht minder ist die kantische Terminologie « willkürlich », weil sie ohne zwingenden Grund den Begriff der Wesensanalyse auf die Elemente der begrifflichen Definition einschränkt, während sie nach Aristoteles sich nicht auf die Begriffsinhalte der idealen Ordnung bezieht, sondern auf die durch sie bezeichneten physischen Wesenheiten der realen Ordnung mit Einschluß der Wesenseigentümlichkeiten. Endlich ist die kantische Einteilung « unvollständig », nicht nur, weil sie die negativen Urteile nicht berücksichtigt, sondern auch den Wesensunterschied der physischen, moralischen und metaphysischen Wesenszusammenhänge nicht zu begründen vermag. So müßte z. B. das Urteil: Sein ist vom Nichtsein notwendig verschieden, streng genommen als synthetisches Urteil a priori bezeichnet werden, weil das P in der Definition des S nicht enthalten ist. Nicht

aliquid per participationem est ens, sequitur, quod sit causatum ab alio. Unde hujusmodi ens non potest esse, quin sit causatum; sicut nec homo, quin sit risibilis.» (S. Th. I q. 44 a. 1 ad 1.)



minder wären die physischen und moralischen Naturgesetze in derselben Weise synthetische Urteile a priori, wie die meisten metaphysisch notwendigen Vernunfturteile, obgleich von der Notwendigkeit der beiden ersten Gesetzesarten eine Ausnahme begrifflich möglich ist, bei der dritten aber nicht.

Gerade weil die kantische Terminologie die eigentliche Wesensaufgabe des Urteils verkennt, das physische Wesen der Dinge samt ihren Wesenseigentümlichkeiten und Akzidentien richtig darzustellen, ist es begreiflich, daß die Gegner des Reduktionsbeweises mit Kant auch in der entscheidenden Grundauffassung übereinstimmen, daß das Kontradiktionsprinzip nur für die ideale Soseinsordnung, nicht aber für die reale Daseinsordnung Geltung habe. Doch in diesem Punkte erheben die Vertreter des Reduktionsbeweises ganz entschiedenen Protest. Denn nach ihrer Überzeugung beruht diese verhängnisvolle Auffassung auf einem falschen Seinsbegriff. Die Gegner des Reduktionsbeweises verstehen nämlich unter dem Sein im Anschluß an Suarez in erster Linie das *esse essentiae* oder das quidditative Sein, nicht aber das *esse existentiae*. So schreibt z. B. Fuetscher: « Wenn man in der ‚thomistischen‘ Ansicht das *ipsum esse* im Sinn des *esse existentiae* versteht, so liegt die Differenz nicht in dem hier entwickelten, allen Scholastikern gemeinsamen Grundgedanken, sondern in der bereits sekundären Ansicht, daß wir die *existentia* als Quelle der Vollkommenheit anzusehen haben, was wir allerdings ablehnen. » (S. 235.) Eben darum kommt das Sosein nach F. Gott und den Geschöpfen im « eindeutigen Sinne » zu, wenn diese Eindeutigkeit auch eine unvollkommene ist (S. 230), und besteht das metaphysische Wesen Gottes in dem *subsistierenden Sosein*, soweit es die Quelle der unendlichen Vollkommenheit ist, oder in der *infinitas radicalis* (S. 235).

Nach den Vertretern des Reduktionsbeweises bezeichnet das Sein jedoch in erster Linie weder das Sosein noch das Dasein, sondern ein Spannungsverhältnis zwischen Sosein und Dasein, nämlich ein Sosein, dem das Dasein zukommt. Denn der hl. Thomas gibt die innere Wesensstruktur des Seins im Allgemeinen an, wenn er schreibt: « *Ens igitur est, cujus actus est esse sicut viventis vivere.* » (Opusc. de natura generis c. 1.) Gerade weil das Sein in erster Linie das wirklich existierende Sein bezeichnet und dann erst auf das mögliche Sein der idealen Ordnung, sowie das rein gedachte Sein der logischen Ordnung übertragen wird, konnte der hl. Thomas auf die Erfahrung gestützt schreiben: « Was zuerst in unsere Wahrnehmung fällt, ist das Sein,

dessen Verständnis in allem eingeschlossen ist, was jemand wahrnimmt. Daher ist das erste und unbeweisbare Prinzip, daß man nicht zugleich etwas bejahen und verneinen kann, das sich auf das Wesen des Seins und Nichtseins stützt und selbst die Stütze für alle andern Prinzipien bildet.»<sup>1</sup> (S. Th. I-II q. 94 a. 2.) Unserm Verstandesbegriffen ist es eigentümlich, das Sosein der Dinge aus den Fesseln des Daseins zu befreien, weil sie vom Dasein abstrahieren. Im Sein dagegen wird das Dasein an erster Stelle erfaßt und das Sosein nur in seinem Verhältnis zum Dasein. Darum schließt mit Recht A. Rohner O. P.: «Die thomistische Seinsbestimmung betrifft das real Seiende, das Wirkliche im Vollsinn des Wortes. Denn das, was von Thomas bestimmt wird, ist das Seiende, das, was ursprünglich erfaßt wird. Ursprünglich aber wird das Tatsächliche wahrgenommen und erkannt. Die thomistische Grundbestimmung des Seienden und seine wissenschaftliche Erfassung ist überbegrifflicher Natur.» (Philosophia perennis 1930, II. 1087.)

Das wirklich existierende Sein ist aber vorbildliche Ursache für jedes Urteil. Denn «der menschliche Verstand gewinnt nicht gleich bei der ersten Wahrnehmung die vollkommene Erkenntnis einer Sache; vielmehr nimmt er zunächst etwas von einer Sache wahr, etwa ihre Wesenheit, die das erste und eigentlichste Objekt des Verstandes ist. Sodann erkennt er die Wesenseigentümlichkeiten und Akzidentien, sowie die das Wesen umgebenden Beziehungen. Gerade deshalb ist es für den menschlichen Verstand eine Notwendigkeit, das eine Wahrgenommene mit dem andern (im Urteil) zu verbinden oder von ihm zu trennen, sowie von einer Urteilsverbindung und Trennung zur andern fortzuschreiten, worin die Schlußfolgerung besteht.»<sup>2</sup> (S. Th. I q. 85 a. 5.) Ist aber das wirkliche Sein die höchste Norm aller menschlichen Urteile, so muß das im Wesen des wirklichen Seins verankerte Kontradiktionsprinzip auch höchste Norm aller menschlichen Urteile

<sup>1</sup> «Illud, quod primo cadit in apprehensione, est ens, cujus intellectus includitur in omnibus, quaecumque quis apprehendit; et ideo primum principium indemonstrabile est, quod non est simul affirmare et negare, quod fundatur supra rationem entis et non entis: et super hoc principia omnia alia fundantur.» (S. Th. I-II q. 94 a. 2.)

<sup>2</sup> «Intellectus humanus non statim in prima apprehensione capit perfectam rei cognitionem: sed primo apprehendit aliquid de ipsa, puta quidditatem ipsius rei, quae est primum et proprium objectum intellectus: et deinde intelligit proprietates et accidentia et habitudines circumstantes rei essentiam. Et secundum hoc necesse habet unum apprehensum alii componere et dividere, et ex una compositione et divisione ad aliam procedere, quod est ratiocinari.» (S. Th. I q. 85 a. 5.)

sein, mögen sie absolut notwendige Vernunfturteile sein, oder nicht absolut notwendige Erfahrungsurteile. Wäre darum das Kausalprinzip auch nur ein synthetisches Erfahrungsurteil der realen Daseinsordnung im Sinne der aristotelischen Terminologie, so müßte doch seine Gewißheit in letzter Linie auf das Kontradiktionsprinzip als letzte negative Norm aller Urteile zurückgeführt werden. Um wieviel mehr gilt das, da selbst nach dem Geständnis der Gegner das Kausalprinzip ein analytisches Urteil im aristotelischen Sinne darstellt, das einen absolut notwendigen Zusammenhang ausdrückt, der in einer metaphysischen Wesenseigentümlichkeit des kontingenten Seins begründet ist.

Dabei soll allerdings nicht geleugnet werden, daß das Kausalprinzip aus dem Widerspruchsprinzip ebensowenig deduktiv abgeleitet werden kann, wie das Dasein aus dem Sosein des kontingent Existierenden. Doch folgt aus der Unmöglichkeit des Deduktionsbeweises noch nicht die Unmöglichkeit eines Reduktionsbeweises, der die Gewißheit des Kausalprinzips in letzter Linie auf die Gewißheit des Widerspruchsprinzips stützt, soweit es die negative Norm aller Gewißheit ist. Freilich scheinen einige Autoren nicht genügend zu beachten, daß diese negative Norm nicht sagt, welches P mit dem S zu verbinden ist, sondern nur, welches P mit dem S nicht verbunden werden darf. Wird dies aber beachtet, so ist schwer einzusehen, wie die Gegner ihren Beweisen für den absoluten Notwendigkeitscharakter des Kausalprinzips wissenschaftliche Gewißheit zuerkennen können, ohne sich durch Ausschluß der gleichzeitigen Möglichkeit des kontradiktorischen Gegenteils in letzter Linie auf die Gewißheit des Kontradiktionsprinzips zu stützen. Denn eine vom Wesen des Seins und des in ihm verankerten Widerspruchsprinzips unabhängige Notwendigkeitserkenntnis ist solange begrifflich unmöglich, als das wirklich existierende Sein das Formalobjekt des menschlichen Verstandes und die Seinserfassung die wesentliche Vorbedingung für die Möglichkeit jeder begriffsbildenden und urteilenden Verstandestätigkeit ist.

Freilich bleibt dabei bestehen, daß das Widerspruchsprinzip auf die in der konkreten Daseinsordnung vorhandenen akzidentellen Bestimmungen, etwa die grüne Farbe oder das zufällige Dasein dieses Baumes nur deshalb anwendbar ist, weil auch die akzidentellen Bestimmungen, sobald sie verwirklicht sind, neben dem realen Dasein ein ideales Sosein einschließen, das der Herrschaft des Widerspruchsprinzips untersteht. Denn diese Tatsache ist nicht ein Beweis für, sondern gegen die Annahme, daß das Kontradiktionsprinzip nur für die ideale Soseins-

ordnung, und nicht für die reale Daseinsordnung Geltung hat. Die ideale Soseinsordnung kann nämlich ein Doppeltes bezeichnen: einerseits die metaphysische Wesenheit oder das mögliche Sosein der begrifflichen Denkordnung, andererseits aber auch die physische Wesenheit oder das verwirklichte Sosein in der realen Daseinsordnung. Mag man nun zwischen der physischen Wesenheit der Geschöpfe und ihrem physischen Dasein mit den Thomisten einen realen Unterschied annehmen, oder mit den Gegnern des Reduktionsbeweises nur einen gedanklichen Unterschied behaupten, so stimmen doch alle darin überein, daß beim physischen Dasein der Geschöpfe und allen übrigen außerwesentlichen Bestimmungen nur insoweit eine Soseins- und Daseinsordnung unterschieden werden kann, als jedes wirkliche Sein ein verwirklichter Begriff ist, der als solcher die Grundlage für das Kontradiktionsprinzip einschließt. Die grüne Farbe und das zufällige Dasein des Baumes unterstehen darum der Herrschaft des Widerspruchsprinzips, obgleich sie der realen Daseinsordnung angehören, weil das wirkliche Sein seinem Begriff nach eine verwirklichte Idee ist, und darum die individuelle Farbe die allgemeine Farbe, sowie das konkrete Dasein das abstrakte Dasein als Wesenselement fundamentaliter einschließt. Daraus folgt, daß die ideale Soseinsordnung, wie sie von den Gegnern verstanden wird, in Wirklichkeit nicht wie eine platonische Welt über dem wirklichen Sein der realen Daseinsordnung in erhabener Majestät tront, sondern dem wirklichen Sein der Daseinsordnung als konstitutives Wesenselement immanent ist. Denn wie das konkrete Dasein das abstrakte Dasein begrifflich einschließt, so ist auch in der von den Gegnern angenommenen konkreten Daseinsordnung die ideale Soseinsordnung und darum im Kausalprinzip das Kontradiktionsprinzip als wesensimmanenter Bestandteil enthalten, sodaß die Daseinsordnung unabhängig von der so verstandenen Soseinsordnung weder existieren noch gedacht werden kann. Denn alles wirkliche Sein bezeichnet wesensmäßig nicht ein Sosein oder Dasein, sondern ein daseiendes Sosein oder ein wirkliches Spannungsverhältnis zwischen Sosein und Dasein.

Stellt man also die logischen Gedankengänge der Freunde und Feinde des Reduktionsbeweises in ihren wesentlichen Elementen gegenüber, so kann eine vorurteilsfreie Beurteilung nicht leugnen, daß der logische Beweis für die Unmöglichkeit einer Zurückführung des Kausalprinzips auf das Kontradiktionsprinzip nicht als gelungen betrachtet werden kann. Denn die Beschränkung der absoluten Geltung des

Kontradiktionsprinzips auf die ideale Soseinsordnung geht in der Tat von einem unklaren Seinsbegriff aus, bei dem der Hauptakzent vom Dasein auf das Sosein derart verschoben wird, sodaß beide zuletzt als zwei voneinander unabhängige Welten getrennt werden, obgleich beide in Wirklichkeit nur die konstitutiven Wesenselemente des wirklichen Seins sind. Diese Auseinanderreißung der metaphysischen Wesenseinheit des realen Seins und des menschlichen Verstandes wird begünstigt nicht nur durch eine ungenügende Unterscheidung des deduktiven und reduktiven Beweises, sowie eine mangelhafte Analyse der wissenschaftlichen Gewißheit, sondern vor allem auch durch die Anwendung der kantischen Terminologie, welche die eigentliche Wesensaufgabe des Urteils und die fundamentale Unterscheidung des Wesens und der Wesenseigentümlichkeiten verkennt und das Abhängigkeitsverhältnis des menschlichen Denkens vom realen Sein nicht genügend berücksichtigt. . . .

2. Weniger unüberbrückbar als bei der logischen Betrachtung scheint der Gegensatz zwischen den Freunden und Feinden des Reduktionsschlusses bei der *psychologischen Betrachtung* des Kausalprinzips zu sein. Denn die Gegner betonen hier, daß der vom Kausalprinzip behauptete absolut notwendige Zusammenhang zwischen dem gewordenen Sein und der Wirkursache unabhängig von der innern Kausalerfahrung nicht eingesehen werden könne. Das müßte aber der Fall sein, wenn das Kausalprinzip auf rein begrifflichem Wege auf das Kontradiktionsprinzip zurückgeführt werden könnte. Doch beruht dieser Gedankengang nach den Vertretern des Reduktionsbeweises auf einer Verwechslung des logischen Motives mit den psychologischen Vorbedingungen des im Kausalprinzip eingeschlossenen absoluten Notwendigkeitsbewußtseins.

Sie geben daher zu, daß es eine innere Kausalerfahrung gibt, wenn auch große Meinungsverschiedenheiten über ihren Umfang bestehen. Während wir nämlich in der Außenerfahrung nur das zeitliche Nacheinander, etwa der Blüte und der Frucht, wahrnehmen, vermögen wir mit der Innenerfahrung auch das konkrete Hervorgehen eines neuen Seins, etwa eines freien Willensentschlusses aus der Tätigkeit des Ichs unmittelbar erleben. Dieses mehr oder minder vollkommen entwickelte aktive Kausalbewußtsein kann zwar alle bewußten Ichtätigkeiten begleiten; doch tritt es gewöhnlich am deutlichsten hervor bei der Willenshandlung, die ihrem innern Sein nach ausschließlich von der Herrschaft des freien Willens abhängt. Um-



stritten dagegen ist die Frage, ob es neben dem intellektiven Kausalbewußtsein auch ein sinnliches gibt, wie es neben der intellektiven Verschiedenheitserkenntnis auch eine sinnliche gibt. Die meisten Gegner des Reduktionsbeweises verneinen diese Frage mit Lindworsky (*Experimentelle Psychologie* 1927, 104) und den meisten modernen Psychologen, weil nach ihrer Ansicht die Beziehungserfassung ein ausschließliches Vorrecht des Geistes ist. Dem gegenüber weisen die meisten Vertreter des Reduktionsbeweises auf die Tatsache hin, daß selbst schon das sinnliche Bewußtsein beim Menschen und Tier eine konkrete Kausalerfahrung einschließt. Denn das sinnliche Bewußtsein erfaßt das Ich nach seinem Dasein nicht durch sich selbst, sondern durch seine Wirkungen, die Ichtätigkeiten, indem es in der Wirkung das Ich als wirkende Ursache unmittelbar wahrnimmt. Ähnlich wie das ursprüngliche Ichbewußtsein eine aktive Kausalerfahrung einschließt, so ist nach Schwertschläger (*Die Sinneserkenntnis* 1924, 113) im ursprünglichen Außenweltsbewußtsein eine passive Kausalerfahrung enthalten. Wenn z. B. das Kind mit dem Kopf wider die Mauer schlägt, so ergreift das erkennende Ich in der bewußtseinsimmanenten Wirkung der unlustbetonten Widerstandsempfindung unmittelbar die reale Existenz eines Nichtichs als wirkende Ursache des unangenehmen Widerstandserlebnisses, weil in der Widerstandsempfindung das Bewußtsein der Ursache mit dem der Wirkung verschmilzt.

Indes, wenn auch über die Ausdehnung des innern Kausalerlebnisses die Meinungen auseinander gehen, so geben doch alle Vertreter des Reduktionsbeweises zu, daß die innere Kausalerfahrung die psychologische Vorbedingung für den Begriff der Kausalität und das im Kausalprinzip eingeschlossene Notwendigkeitsbewußtsein ist. Denn sie stimmen mit Aristoteles und der mittelalterlichen Psychologie darin überein, daß alle ursprünglichen Verstandesbegriffe aus der Erfahrung gewonnen werden. Der Grund dafür liegt im eigentümlichen Formalobjekt des menschlichen Verstandes, das im gegenwärtigen Zustand der Verbindung von Seele und Leib in den immateriellen Wesenheiten der materiellen Dinge enthalten ist, weil wir nur die Körperwelt in eigentlichen Begriffen erfassen, während die Erkenntnis des Geistigen in diesem Leben nur durch analoge von der Körperwelt auf die Geisterwelt übertragene Begriffe möglich ist. Deshalb sagt mit Recht der hl. Thomas: «Daher kann die Natur des Steines oder irgend einer andern materiellen Sache vollständig und im wahren Sinne nur erkannt werden, wenn sie erfaßt wird, wie sie in den Einzeldingen existiert.

Die Einzeldinge erfassen wir aber durch den Sinn und das sinnliche Vorstellungsvermögen. Daher ist der Verstand zur Erkenntnis des ihm eigentümlichen Objektes gezwungen, seine Aufmerksamkeit auf die Vorstellungsbilder zu richten, um die allgemeine Natur, wie sie in den Einzeldingen existiert, zu erkennen.»<sup>1</sup> (S. Th. I q. 84 a. 7.) Wie aber bei der Außenweltserkenntnis die konkrete Sinneserkenntnis der abstrakten Verstandeserkenntnis, so muß auch bei der Innenweltserkenntnis die konkrete Innenerfahrung der abstrakten Wesenserkenntnis als psychologische Vorbedingung vorausgehen. Denn die Innenweltserkenntnis ist nur möglich als indirekte Begleiterscheinung der Außenweltserkenntnis. Daher kann die Seele sich selbst nur erkennen, wenn sie von der Außenwelt zur Tätigkeit angeregt wird und ihre Begriffe von der Außenwelt auf die Innenwelt im analogen Sinne überträgt.

Was indes die Vertreter des Reduktionsbeweises mit Entschiedenheit leugnen, ist, daß die innere Kausalerfahrung auch das logische Motiv für das im Kausalprinzip eingeschlossene Notwendigkeitsbewußtsein bildet. Denn sie sind mit Aristoteles und Kant der Überzeugung, daß die Erfahrung stets nur konkrete Einzeltatsachen verbürgt, während jede Notwendigkeitserkenntnis nur auf eine abstrakte Wesenserkenntnis zurückgeführt werden kann. Gilt das schon von der physischen und moralischen Notwendigkeit der induktiv erkannten Naturgesetze, um wieviel mehr von der metaphysischen Notwendigkeit der abstrakten Wesensgesetze, zu denen auch das Kausalprinzip gehört. Obgleich daher die innere Kausalerfahrung die psychologische Vorbedingung für die Urteilssynthese des Kausalprinzips ist, so kann doch das logische Motiv für das im Kausalprinzip eingeschlossene Notwendigkeitsbewußtsein nicht in der konkreten Kausalerfahrung enthalten sein. Denn dieses Notwendigkeitsbewußtsein setzt eine abstrakte Wesenserkenntnis der Wirkursache und des kontingenten Seins voraus, die ausschließlich normiert und logisch begründet wird durch die objektive Evidenz der absolut notwendigen Abhängigkeitsbeziehung, die in Wirklichkeit zwischen den Wesenseigentümlichkeiten des kontingenten Seins und dem Wesen der Wirkursache vorhanden

<sup>1</sup> « Unde natura lapidis vel cujuscumque materialis rei cognosci non potest complete et vere, nisi secundum quod cognoscitur ut in particulari existens: particulare autem apprehendimus per sensum et imaginationem. Et ideo necesse est, ad hoc quod intellectus actu intelligat suum objectum proprium, quod convertat se ad phantasmata, ut speculetur naturam universalem in particulari existentem.» (S. Th. I q. 84 a. 7.)



ist. Obwohl darum die absolute Notwendigkeit des Kausalprinzips nicht unabhängig von der Erfahrung eingesehen werden kann, so ist doch der logische Grund dieser Notwendigkeitserkenntnis im abstrakten Wesen der Dinge enthalten, das durch den begriffsbildenden Verstand anfangs unvollkommen, aber auf dem Wege der fortschreitenden Vergleichung und Unterscheidung auch in einer wissenschaftlich exakten Wesensdefinition erfaßt werden kann. Nach dem hl. Thomas ist diese begriffsbildende Verstandeserkenntnis nicht eine intuitive, sondern abstraktive Erkenntnis, weil sie direkt nur auf das Allgemeine, nicht aber auf das Individuelle gerichtet ist und zur wissenschaftlichen Wesenserkenntnis nur auf dem Wege der Vergleichung und Unterscheidung gelangt. Wenn daher die abstraktive Wesenserkenntnis von vielen Autoren «als intuitive Wesenschau» bezeichnet wird, so ist nach der mittelalterlichen Psychologie eine derartige Bezeichnung abzulehnen, mag man darunter eine primitive, nicht weiter kontrollierbare Funktion des Verstandes verstehen, die jede bewußte Vergleichung und Unterscheidung ausschließt, oder gar ein Mittelding zwischen der konkreten Erfahrungserkenntnis und der abstrakten Wesenserkenntnis.

Die absolute Notwendigkeit des Kausalprinzips kann also nicht eingesehen werden ohne eine vergleichende und unterscheidende Analyse der abstrakten Begriffe der Kausalität und Kontingenzen. Dafür liefert nach der Meinung der Freunde des Reduktionsbeweises eine wertvolle Bestätigung selbst die Argumentation ihrer Gegner. Denn diese läßt sich auf folgenden Schluß reduzieren: Jede Beziehung ist mit ihrer Wesensgrundlage absolut notwendig verknüpft. Die Kontingenzen, d. h. Indifferenzen zum Existieren und Nichtexistieren, ist aber die Wesensgrundlage der wirkursächlichen Abhängigkeitsbeziehung. Also ist die Kontingenzen mit der Abhängigkeitsbeziehung von einer Wirkursache absolut notwendig verknüpft. — In diesem Schluß beruht der Obersatz zweifellos nicht auf einer konkreten Einzelerfahrung, sondern einer abstrakten Wesenserkenntnis. Denn der begrifflich notwendige Zusammenhang zwischen einer Beziehung und ihrem Fundament kann nur dann erfaßt werden, wenn man vorher das begriffliche Wesen der Beziehung, ihres Fundamentes, sowie des Verhältnisses beider zueinander durch eine vergleichende und unterscheidende Begriffsanalyse erkannt hat. Aber beruht vielleicht der Untersatz auf einer reinen Erfahrungserkenntnis? Auch das nicht. Denn die Erfahrung erfaßt nur die wirkliche Existenz eines Dinges, nicht aber seine Indifferenz zum Existieren und Nichtexistieren. Noch viel weniger erfahren wir, daß

die Indifferenz die Wesensgrundlage der Kausalbeziehung ist. Denn die Erfahrung erkennt nur das « Daß » oder die Tatsächlichkeit der Kausalbeziehung, nicht aber das « Warum » oder den Wesensgrund derselben. Wie der Obersatz, so beruht daher auch der Untersatz auf einer abstrakten Wesenserkenntnis, die durch eine Vergleichung und Unterscheidung der Begriffsinhalte der Kontingenz und Kausalität gewonnen worden sind. Selbst wenn also die Vertreter des Reduktionsbeweises den aus der Analyse der Kausalerfahrung gewonnenen Beweis als richtig anerkennen wollten, so könnten sie in ihm doch nicht eine Widerlegung, sondern nur eine Bestätigung ihrer Auffassung von der Notwendigkeit des Reduktionsbeweises erblicken. Denn in Wirklichkeit ist auch diese Analyse nur eine andere Form des Reduktionsbeweises, der seine absolute Notwendigkeit nicht aus der Erfahrung, sondern aus der abstrakten Wesenserkenntnis ableitet, die nach dem Geständnis der Gegner der Herrschaft des Kontradiktionsprinzips unterstellt ist.

Wie aber steht es mit der logischen Beweiskraft der Argumentation selbst? Die Vertreter des Reduktionsbeweises geben zu, daß der Obersatz unanfechtbar ist. Seine Schwierigkeit liegt jedoch im Untersatz. Denn dieser erhält seine logisch zwingende Beweiskraft erst dann, wenn auf dem Wege der vergleichenden und unterscheidenden Begriffsanalyse der evidente Aufweis erbracht ist, daß nicht etwa im individuellen Wesen, oder im konkreten Dasein des zufällig Existierenden, noch in seiner individuellen Kontingenz oder in andern Momenten seines Seins, sondern ausschließlich und allein in der Kontingenz im Allgemeinen das Wesensfundament der kausalen Abhängigkeit gefunden werden kann. Es kann nicht geleugnet werden, daß dieser auf den Ausschluß aller andern Möglichkeiten gestützte evidente Aufweis ebenso schwer zu erbringen, wie für philosophisch nicht geschulte Köpfe einzusehen ist. Mit Recht bemerkt daher auch de Vries, trotz aller Anerkennung von den diesbezüglichen Darlegungen Fuetschers, der im Anschluß an Geysers zu zeigen versucht, daß nur in der Kontingenz im Allgemeinen der Grund für das Hervorgebrachtsein des kontingenten Seins enthalten sei: « Das kann uns die bloße Erfahrung einer Einzeltatsache, auch die innere Kausalerfahrung, nicht mehr sagen; hier liegt vielmehr die entscheidende Einsicht des Verstandes vor, die sich auf die unmittelbare Vergleichung der aus der Erfahrung abstrahierten Begriffsinhalte gründet. Vielleicht hätte dieser Punkt noch schärfer herausgearbeitet werden können; sonst entsteht bei dem fast unmerklichen Übergang von der Einzeltatsache zum allgemeinen

Prinzip leicht der Eindruck, als würde das Prinzip nun doch wieder durch die bloße schlußfolgernde Vernunft gleichsam errechnet.» (Scholastik VI [1931] 136.)

Hat also die psychologische Betrachtung den zwingenden Beweis für die Unmöglichkeit einer Zurückführung des Kausalprinzips auf das Kontradiktionsprinzip erbracht? Eine rein objektive Vergleichung der beiderseitigen Gedankengänge muß diese Frage entschieden verneinen. Denn zunächst krankt der psychologische Beweisgang an einer ungenügenden Unterscheidung zwischen der psychologischen Vorbedingung und dem logischen Motiv für das im Kausalprinzip eingeschlossene absolute Notwendigkeitsbewußtsein. Auch vermag die bloße begriffliche Vergleichung der Kontingenz und Kausalität ohne Zuhilfenahme anderer Prinzipien nur schwer bis zum evidenten Aufweis vorzudringen, daß die Kontingenz im Allgemeinen allein der Wesensgrund für die kausale Abhängigkeit sein kann. Indes, wenn auch der Beweis in logisch einwandfreier Weise geführt wäre, was prinzipiell besonders durch Heranziehung des Prinzips vom Grunde möglich ist, so kann in ihm doch nicht eine Widerlegung, sondern nur eine Bestätigung des Reduktionsbeweises gefunden werden. Denn wird diese Beweisführung als richtig anerkannt, so unterscheiden sich die Freunde und Feinde des Reduktionsbeweises nur noch durch den Ausgangspunkt ihrer Argumentation. Während nämlich die Gegner unmittelbar ausgehen von der begrifflichen Analyse des Fundamentes, auf das sich die kausale Abhängigkeit stützen muß, gehen die Vertreter des Reduktionsbeweises von der viel leichter zu erfassenden Tatsache der hypothetisch notwendigen Verschiedenheit aus, die zwischen dem zufällig Existierenden und allem Nichtexistierenden vorhanden ist, um daraus das Prinzip des zureichenden Grundes und der Kausalität auf dem Wege der bloßen Begriffszergliederung abzuleiten. Es ist einleuchtend, daß damit die Unüberbrückbarkeit des Gegensatzes zwischen beiden Parteien aufgehoben ist. — Indes ist der Reduktionsbeweis vielleicht prinzipiell möglich; aber gerade die Zurückführung des Kausalprinzips auf das Kontradiktionsprinzip vermittels des Prinzips vom zureichenden Grunde logisch unmöglich?

3. Eine entscheidende Antwort auf diese Frage kann uns nur ein kritisches Eindringen in die *ontologische Betrachtungsweise* des Kausalprinzips vermitteln. Nach den Gegnern des Reduktionsbeweises ist eine Zurückführung des Kausalprinzips auf das Kontradiktionsprinzip vermittels des Prinzips vom zureichenden Grund unmöglich. Denn

nach ihnen vermag die Wirkursache dem kontingenten Sein nur das tatsächliche Dasein und die damit gegebene rein dynamische oder tatsächliche Verschiedenheit vom Nichtexistierenden mitzuteilen, nicht aber das Sosein und die darin begründete hypothetische Notwendigkeit der formellen Verschiedenheit vom Nichtexistierenden. Besteht aber zwischen der Wirkursache und dieser hypothetischen Notwendigkeit kein Wesenszusammenhang, so ist es ebenso unmöglich, das der Daseinsordnung angehörende Kausalprinzip auf das die Soseinsordnung beherrschende Kontradiktionsprinzip zurückzuführen, wie es unmöglich ist, den dynamischen Daseinsgrund aus dem Sosein des kontingenten Seins und der darin wurzelnden hypothetischen Notwendigkeit abzuleiten. So bestätigt die ontologische Betrachtungsweise die psychologische, nach der das Prinzip der Kausalität nur aus der innern Kausalerfahrung gewonnen werden kann.

Dem gegenüber geben die Vertreter des Reduktionsbeweises ohne weiteres zu, daß jedes kontingente Sein als solches auch eine hypothetische Notwendigkeit begrifflich einschließt. Wie wäre auch sonst ein Wissen des Zufälligen und rein Tatsächlichen möglich? Denn nach Aristoteles (2. Analyt. I. Kap. 30) ist alles Wissen nur auf das Notwendige und Allgemeine gerichtet. Mit Recht sagt darum auch der hl. Thomas: «Nichts ist derart zufällig, daß es nicht etwas Notwendiges in sich schließt. So ist es nicht notwendig, daß Sokrates läuft; aber die Beziehung des Laufens zur Bewegung ist notwendig. Denn es ist notwendig, daß Sokrates sich bewegt, wenn er läuft. Alles Zufällige kommt aber von der Materie, weil zufällig ist, was sein und nicht sein kann. Die Potentialität gehört aber zur Materie, während die Notwendigkeit aus der Form folgt. Denn alles, was aus der Form folgt, kommt einem Ding notwendig zu. . . . Darum wird das Zufällige, soweit es zufällig ist, unmittelbar zwar durch den Sinn, mittelbar aber vom Verstand erkannt, während die allgemeinen und notwendigen Momente des Zufälligen mit dem Verstande erkannt werden.»<sup>1</sup> (S. Th.

<sup>1</sup> «Nihil enim est adeo contingens, quin in se aliquid necessarium habeat: sicut hoc ipsum, quod est *Socratem currere*, in se quidem contingens est: sed habitudo cursus ad motum est necessaria: necessarium enim est, *Socratem moveri, si currit*. Est autem unumquodque contingens ex parte materiae; quia contingens est, quod potest esse et non esse: potentia autem pertinet ad materiam; necessitas autem consequitur rationem formae; quia, quae consequuntur ad formam, ex necessitate insunt. . . . Sic igitur contingentia, prout sunt contingentia, cognoscuntur directe quidem a sensu, indirecte autem ab intellectu. Rationes autem universales et necessariae contingentium cognoscuntur per intellectum.» (S. Th. I q. 86 a. 3.)

I q. 86 a. 3.) Der Aquinate zieht daraus die Folgerung: « Darum ist es offenbar wahr, daß alles, was existiert, notwendig existiert, solange es existiert; alles, was nicht existiert, aber notwendig nicht existiert für jene Zeit, in der es nicht existiert. Und diese Notwendigkeit ist nicht eine absolute, sondern eine bedingte. ... Diese Notwendigkeit stützt sich aber auf das Prinzip: es ist unmöglich, daß die kontradiktorischen Gegensätze zugleich wahr und falsch sind. »<sup>1</sup> (In Perihermen. I, lect. 15, n. 2.) Daraus ergibt sich, daß auch das kontingente Sein, wenn es existiert, zwar nicht notwendig, sondern nur tatsächlich existiert, weil sonst der Wesensunterschied zwischen dem notwendigen und zufälligen Sein aufgehoben würde. Trotzdem schließt die tatsächliche Verschiedenheit mit begrifflicher Notwendigkeit auch eine hypothetisch notwendige Verschiedenheit des zufällig Existierenden vom Nichtexistierenden ein. Denn auch das zufällige konkrete Dasein schließt mit begrifflicher Notwendigkeit das abstrakte Dasein in sich, das mit seinem kontradiktorischen Gegenteil in begrifflichem Widerspruch steht.

Was die Vertreter des Reduktionsbeweises darum mit Entschiedenheit leugnen, ist zunächst die Behauptung, daß die Wirkursache dem kontingenten Sein mit dem tatsächlichen Dasein nur die tatsächliche, nicht die hypothetisch notwendige Verschiedenheit vom Nichtdaseienden mitteile. Denn diese Behauptung beruht auf einer Verwechslung der idealen Begriffsordnung mit der realen Seinsordnung. Sicherlich ist die ideale Begriffsordnung, die vom Kontradiktionsprinzip beherrscht wird, vom Einfluß der Wirkursache unabhängig. Denn die Wirkursache bringt nicht Begriffe, sondern das den Begriffen entsprechende physische Sein hervor. Daraus erklärt es sich, daß das kontingente Sein, auch wenn es existiert und darum in der realen Daseinsordnung nicht mehr indifferent, sondern zum Existieren bestimmt ist, dennoch in der idealen Begriffsordnung seine Indifferenz zum Existieren und Nichtexistieren beibehält. Aber gerade weil die Wesensaufgabe der Wirkursache nicht darin besteht, die begriffliche Möglichkeit der Dinge zu begründen, sondern das ganze kontingente Sein mit seinem Sosein und Dasein von der Möglichkeit zur Wirklichkeit überzuführen, so

<sup>1</sup> « Et ideo manifeste verum est, quod omne quod est, necesse est esse quando est; et omne quod non est, necesse est non esse pro illo tempore, quando non est: et haec est necessitas non absoluta, sed ex suppositione. ... Et haec necessitas fundatur super hoc principium, quod *Impossibile est contradictoria simul esse vera vel falsa.* » (In Perihermen. I, lect. 15, n. 2 u. 3.)



muß sie dem verwirklichten Sein nicht nur das physische Dasein, sondern auch das physische Sosein mitteilen. Es ist daher ein Irrtum, zu behaupten, daß die Wirkursache nur das Dasein, nicht aber das Sosein des kontingenten Seins verursacht.

Die Verwechslung der idealen Begriffsordnung mit der realen Seinsordnung liegt auch der Behauptung zu Grunde, daß die hypothetisch notwendige Verschiedenheit des zufällig Existierenden vom nichtexistierenden Sein nicht auf den Einfluß der Wirkursache, sondern der Formalursache zurückzuführen sei. Denn wahr ist an dieser Anschauung nur, daß die Wirkursache keine absolute Notwendigkeit in der idealen Begriffsordnung hervorzubringen vermag. Unwahr dagegen ist, daß sie auch keine hypothetische Notwendigkeit in der realen Daseinsordnung zu begründen vermag. Wäre dies nämlich richtig, so müßte die hypothetisch notwendige Verschiedenheit, wie die Gegner ja ausdrücklich versichern, ausschließlich auf das Wesen des kontingenten Seins zurückgeführt werden. Damit würde aber die hypothetische Notwendigkeit in eine absolute und das kontingente Sein in ein notwendiges verwandelt. Denn was kraft seiner Wesenheit vom nichtexistierenden Sein verschieden ist, muß kraft seiner Wesenheit existieren, und kraft seiner Wesenheit mit absoluter Notwendigkeit vom Nichtexistierenden verschieden sein. Das aber bedeutet Aufhebung jeder Kontingenz und Wirkursächlichkeit überhaupt. Wenn daher die Gegner des Reduktionsbeweises in der Zurückführung des Kausalprinzips auf das Kontradiktionsprinzip eine Aufhebung des Wesensunterschiedes zwischen dem kontingenten und notwendigen Sein erblicken, so richtet sich in Wirklichkeit dieser Vorwurf nur gegen seine eigenen Urheber. Denn in Wirklichkeit muß jede Notwendigkeit auf das Wesen der Dinge zurückgeführt werden. Doch kann eine hypothetische Notwendigkeit nicht ausschließlich auf die Formalursache der Dinge zurückgeführt werden, weil es sonst nur absolute Notwendigkeiten geben könnte. Darum muß eine hypothetische Notwendigkeit im kontingenten Sein auch auf den Kausaleinfluß einer Wirkursache reduziert werden. Gerade darum gehört die Seinsabhängigkeit vom Kausaleinfluß einer Wirkursache zum Wesen des kontingenten Seins.

Wegen dieses innern Wesenszusammenhanges zwischen der Wirkursache und der hypothetisch notwendigen Verschiedenheit des zufällig Existierenden vom Nichtexistierenden leugnen die Vertreter des Reduktionsbeweises auch die Behauptung, daß nicht bloß der Begriff des

dynamischen Daseinsgrundes, sondern auch der « Durch- oder Grundgedanke » überhaupt, sowie das Prinzip des zureichenden Grundes unabhängig von der innern Kausalerfahrung nicht erkannt werden könne. Denn diese Aufstellung beruht auf einer Verwechslung des Kausalprinzips mit dem viel allgemeineren Prinzip des Grundes. Allerdings kann der Begriff der Wirkursache nur aus der innern Kausalerfahrung abstrahiert werden. Daher ist die Kausalerfahrung auch die psychologische Vorbedingung, wenn auch nicht das logische Motiv für die absolut notwendige Urteilssynthese, wie sie im Kausalprinzip enthalten ist. Doch kann der allgemeinere Begriff des Grundes nicht nur aus dem Kausalbegriff, sondern auch aus andern Begriffen gewonnen werden. Eine der vorzüglichsten und ursprünglichsten Quellen des allgemeinen « Durchgedankens » ist jedenfalls die Relationserkenntnis, die ohne den « Grundgedanken » unmöglich ist. Eine der primitivsten Beziehungen ist sicherlich die Beziehung der Verschiedenheit zwischen Sein und Nichtsein. Wird aus ihr der « Durchgedanke » abgeleitet, so bezeichnet der « hinreichende Grund » ursprünglich das, wodurch sich etwas von seinem kontradiktorischen Gegenteil notwendig unterscheidet. Da dieses Etwas sowohl ein wahres Urteil, wie ein Sosein oder ein kontingentes Dasein sein kann, so unterscheidet man mit Recht einen logischen Wahrheitsgrund, einen formalen Wesensgrund und einen dynamischen Daseinsgrund. Wir können daher de Vries nicht beipflichten, wenn er von dem Grund im Allgemeinen schreibt: « Daß ‚sich in Nichts unterscheiden‘ dasselbe ist wie ‚sich nicht unterscheiden‘ ergibt sich freilich aus dem Widerspruchsprinzip; aber das Etwas, worin sich nun zwei Dinge unterscheiden, ist wenigstens noch nicht all das, was im Prinzip vom Grunde mit dem Wort ‚Grund‘ gemeint ist. » (Scholastik VI [1931] 215 Anmerk.) Versteht man unter « Grund » wirklich nur das dem Soseinsgrunde, Daseinsgrunde und Erkenntnisgrunde Gemeinsame, so ist schwer einzusehen, warum dieser gemeinsame Grundgedanke nicht in dem bestehen kann, worin sich etwas von seinem kontradiktorischen Gegenteil notwendig unterscheidet.

Es ist beachtenswert, daß der hl. Thomas den dreifachen Sinn des Prinzips vom zureichenden Grund kennt. Doch muß zugegeben werden, daß sich eine einheitliche Zusammenfassung im Sinne der von Leibnitz gegebenen Formulierung bei ihm noch nicht findet. So leitet er das Prinzip des logischen Wahrheitsgrundes aus der Natur des Urteils ab, das vom realen Sein als äußerem Formalgrund normiert wird



(S. Th. I q. 85 a. 5). Das Prinzip des formalen Wesensgrundes stützt er auf den Verschiedenheitsgedanken: « Alles, was verschieden ist, muß durch etwas verschieden sein »<sup>1</sup> (Contra Gent. I c. 17), in dem man tatsächlich eine einheitliche Formulierung des allgemeinen Prinzips vom zureichenden Grund erblicken könnte. Das Prinzip vom zureichenden Daseinsgrunde untersucht der Aquinate sowohl in der Summa Theologica (I q. 2 a. 3), wie in der Summa c. Gent. (I c. 13) und im Kommentar zur Physik des Aristoteles (In VII Phys. lect. 1). Der von Hume angeregten Frage nach der begrifflichen Möglichkeit eines grundlos gewordenen Seins widmet Thomas in der Summa c. Gent. (II c. 15) eine eingehende Untersuchung, indem er mit 7 Argumenten die absolute Unmöglichkeit des ursachlos entstandenen Seins aufzuzeigen versucht. Es muß auffallen, daß alle hier erörterten Gründe sich auf eine abstrakte, vergleichende Begriffsanalyse des zufälligen und notwendigen Seins stützen, während keiner der unmittelbaren Analyse des Kausalerlebnisses und dem Wesensfundament der Kausalrelation entnommen wird. Grundlos gewordenes Sein wird im letzten Grund als begrifflich unmöglich abgelehnt, weil sonst das notwendige Sein nicht unendlich vollkommen und die letzte Ursache alles Seins wäre.

Wenn daher Garrigou-Lagrange das Prinzip des dynamischen Daseinsgrundes genau so, wie das des formalen Wesensgrundes, auf das allgemeine Prinzip des Grundes zurückführt, soweit es sich aus der wesentlichen Verschiedenheit des Seins vom Nichtsein unmittelbar ergibt, so entspricht diese Vereinheitlichung der Begründungsgrundlage nicht nur vollkommen dem Geiste des Aquinaten, sondern auch den Forderungen der Logik. Denn hier liegt nicht ein logisch unzulässiger Übergang von der Daseinsordnung zur Soseinsordnung oder von der dynamischen Verschiedenheit zur formalen vor, sondern nur die von der Logik geforderte Anerkennung der Tatsache, daß jede dynamische oder tatsächliche Verschiedenheit eine formale oder hypothetisch notwendige Verschiedenheit ebenso notwendig einschließt, wie jedes konkrete Dasein das abstrakte begrifflich einschließt. Dabei bleibt bestehen, daß nicht der absolut notwendige Widerspruch in der idealen Begriffsordnung, sondern nur das hypothetisch notwendige Vorhandensein dieses Widerspruches in der realen Daseinsordnung auf den kausalen Einfluß der Wirkursache zurückzuführen ist. Eine derartige Vereinheitlichung ist nichts anderes, als die praktische Anwendung

<sup>1</sup> « Omne differens aliquo est differens. » (Contra Gent. I c. 17.)

des vom Aquinaten mit bewundernswerter Klarheit ausgesprochenen Grundsatzes: « Es unterscheidet sich das absolut Notwendige von den übrigen Notwendigkeiten. Denn die absolute Notwendigkeit kommt einer Sache zu nach dem, was ihr am innersten und nächsten ist, sei es die Form oder die Materie oder die Wesenheit selbst. ... Nicht absolut, sondern relativ notwendig ist das, was von einer äußern Ursache abhängt. Diese Ursache ist doppelter Art, nämlich Zweck- und Wirkursache. »<sup>1</sup> (In V. Metaph. lect. 6.) In diesem Prinzip sind alle Elemente zum evidenten Aufweis der absoluten Notwendigkeit des Kausalprinzips enthalten.

Wer also die hier entwickelten, in den letzten Tiefen der Metaphysik verwurzelten Gedanken mit der Haltung hinhorchender Sachgebundenheit auf sich wirken läßt, wird nicht leugnen können, daß die von den Vertretern des Reduktionsbeweises gegebene Zurückführung des Kausalprinzips vermittels des Prinzips vom zureichenden Grunde auf das Kontradiktionsprinzip nicht nur mit den metaphysischen Grundanschauungen der mittelalterlichen Scholastik besser in Einklang steht, sondern daß sie sich auch durch größere Einfachheit und leichtere Faßlichkeit auszeichnet, als der Reduktionsbeweis ihrer Gegner. Denn das Prinzip, daß jede Beziehung notwendig einen innern oder äußern Formalgrund haben muß, aus dem sie sich mit Notwendigkeit ergibt, ist jedenfalls leichter einzusehen, als der zwar an sich richtige, aber schwer zu beweisende Satz, daß *nur* im allgemeinen Wesen der Kontingenz das Fundament der wirkursächlichen Abhängigkeitsbeziehung enthalten sein kann. Ebenso ist es nicht schwer einzusehen, daß jede absolut notwendige Verschiedenheit eines Daseienden vom Nichtdaseienden nur im Wesen des Daseienden begründet sein kann, weil alle absolute Notwendigkeit nur aus der Formalursache sich ergibt. Ein Daseiendes aber, das kraft seiner Wesenheit vom Nichtdaseienden verschieden ist, muß auch kraft seiner Wesenheit Dasein besitzen, d. h. absolut notwendig existieren, weil alles zufällig Existierende mit der hypothetisch notwendigen Existenz auch nur eine hypothetisch notwendige Verschiedenheit von der Nichtexistenz besitzt. Daraus folgt mit logisch zwingender Konsequenz, daß das kontingent Existie-

<sup>1</sup> « Differt autem necessarium absolute ab aliis necessariis: quia necessitas absoluta competit rei secundum id, quod est intimum et proximum ei, sive sit forma, sive materia, sive ipsa rei essentia. ... Necessarium autem secundum quid et non absolute est, cujus necessitas dependet ex causa extrinseca. Causa autem extrinseca est duplex: scilicet finis et efficiens. » (In V. Metaph. lect. 6.)

rende nicht eine absolute, sondern nur eine hypothetisch notwendige Verschiedenheit vom Nichtexistierenden besitzen kann, wenn man den Wesensunterschied zwischen dem kontingenten und notwendigen Sein nicht aufheben will. Diese Notwendigkeit muß einerseits als Notwendigkeit, wie alle übrigen Notwendigkeiten auf das innere Wesen oder die Wesenseigentümlichkeiten des kontingenten Seins zurückgeführt werden ; aber andererseits muß diese Notwendigkeit als hypothetische Notwendigkeit außerdem auch noch in einer äußern Wirk- und Zweckursache begründet sein, weil die Formalursache nur absolute Notwendigkeiten, nicht aber hypothetische begründen kann. Daher gehört es zu den Wesenseigentümlichkeiten des zufällig existierenden Seins, daß seine Formalursache eine transzendente Abhängigkeitsbeziehung von einer Wirkursache einschließt. Gerade darum ist ursachlos gewordenes Sein begrifflich unmöglich, weil die hypothetisch notwendige Verschiedenheit des zufällig Existierenden vom Nichtexistierenden entweder nur einen innern, oder gar keinen Grund haben müßte. Im ersten Falle wird der Unterschied zwischen dem kontingenten und notwendigen Sein aufgehoben ; im zweiten Falle hätten wir eine Beziehung ohne Beziehungsgrundlage. Wer tiefer in die hier angedeuteten Gedankengänge einzudringen wünscht, den verweisen wir auf unsere Schrift : « Der analytische Charakter des Kausalprinzips. »<sup>1</sup>

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß wir Straubinger nicht zustimmen können, wenn er behauptet : « Das Kausalitätsgesetz, bezw. das Gesetz des zureichenden Grundes — Grund im dynamischen Sinne genommen — kann auch nicht bewiesen werden mit Hilfe des Kontradiktionsprinzips, weder direkt noch indirekt. Der Grund liegt darin, daß das Kontradiktionsprinzip lediglich das Sein als Sein betrifft, gleichgültig, woher es kommt. Ein Sein genügt dem Kontradiktionsprinzip vollauf durch die Tatsache, daß es ist und nicht zugleich nicht ist, ob es einen Grund hat oder nicht. Das Gesetz des zureichenden Grundes und mit ihm das Kausalitätsgesetz steht vollkommen ebenbürtig und unabhängig neben dem Kontradiktionsprinzip. » (Philos. Jahrb. d. G. 44 [1931] 39.) Ebenso wenig können wir L. Fuetscher beipflichten, wenn er in etwas temperamentvollem Stile schreibt : « Die Meinung, das Kausalprinzip müsse um jeden Preis aus dem Widerspruchsprinzip ‚abgeleitet‘ werden, ist nichts anderes als ein rationalistisches Vorurteil ; wäre es

<sup>1</sup> Dr. Th. Droege C. ss. R., Der analytische Charakter des Kausalprinzips. (Bonn a. Rhein, Hofbauer-Verlag. 1930. RM. 4.)

begründet, dann müßten — weil diese ‚Ableitung‘ prinzipiell unmöglich ist — *Thomas* und *Suarez* ihren Platz an *Kant* abtreten. » (Zeitschrift für katholische Theologie 55 [1931] 483.) Wir können dem gegenüber nur fragen: Wie waren solche Auffassungen möglich, die die Wesenseinheit des Denkens und Seins in gleicher Weise zerstören? Unsere Antwort kann nach dem Gesagten nur lauten: durch den Abfall von der mittelalterlichen Metaphysik. Kehren wir darum zu der eingangs gestellten Frage zurück: wo ist der Weg zu finden, um aus der gegenwärtigen Kausalkrise herauszukommen, die aus der Abwendung von der mittelalterlichen Metaphysik entstanden ist? so ist unsere Antwort bereits stillschweigend gegeben: in der Rückkehr zur Metaphysik der mittelalterlichen Philosophie und ihres Führers, des hl. Thomas von Aquin. Je rascher und gründlicher sich die Abkehr von der kantischen Terminologie und Lehre und die Rückkehr zur Metaphysik des Doctor communis vollzieht, um so schneller und vollständiger wird die gegenwärtige Krise überwunden werden. Um so eher wird sich dann aber auch die Einsicht Bahn brechen, daß die dem Mittelalter unbekanntes Unterscheidung der « dynamischen » und « formalen Betrachtungsweise » nicht die entscheidende Bedeutung besitzt, die ihr die Gegner des Reduktionsbeweises beimessen, daß vielmehr an ihre Stelle die Unterscheidung des hl. Thomas von der absoluten und hypothetischen Notwendigkeit treten muß, die wurzelhaft die metaphysische Evidenz des Kausalprinzips einschließt.

---